

3) Gesetz vom 27. October 1870, die Sporteln in den nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zu behandelnden Angelegenheiten betz.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren-der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung des Landtags:

#### §. 1.

Die nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zu behandelnden Angelegenheiten unterliegen der Sportelpflicht nach folgenden Ansätzen:

- a) für die Bescheinigung einer Gewerbe-Anmeldung nach §. 15 der Gewerbeordnung und die dabei erforderlichen Verhandlungen — 5 Silbergroschen;
- b) für die Ertheilung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe, beziehentlich die Unterfagung des Gewerbebetriebs oder die Verfagung der Erlaubniß durch die Gemeindevorstände, namentlich in den Fällen der §§. 15, 35, 37, 43, 44, 58, 59 und 62 aliv. 2 — 5 bis 10 Silbergroschen;
- c) für die Ausfertigung eines Arbeitsbuchs, §. 131 der Gewerbeordnung — 2 Silbergroschen 6 Pfennige;
- d) für die Entscheidung von Streitigkeiten in Gemäßheit §. 108 der Gewerbeordnung — 10 Silbergroschen bis 2 Thaler;
- e) für das Verfahren und die Entscheidung in erster Instanz, der Bezirksausschüsse, bezüglich der Bezirksausschuß-Deputationen und des Stadtraths zu Gera, in den Fällen §§. 16—25, 30, 32, 33, 34, 49, 51, 53, 57 und 58 aliv. 2 der Gewerbeordnung — 1 Thaler bis 20 Thaler;
- f) für ein Verfahren und eine Entscheidung in der Recursinstanz vor Unserm Ministerium oder dem Bezirksausschuß — 1 Thaler bis 5 Thaler.

#### §. 2.

Neben diesen Sporteln, die als Pauschquanta für die gesammten Verhandlungen vor der Behörde gelten, sind nur noch die baaren Verläge in Ansat zu bringen; weitere Gebühren dürfen, auch für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunden, nicht erhoben werden.

#### §. 3.

Die Pauschquanta werden innerhalb der gegebenen Grenzen nach der Wichtigkeit und dem Umfange des Gegenstandes bemessen.

Wegen die Festsetzung der Pauschquanta findet Recurs an Unser Ministerium Statt.